

Satzung der Theatergemeinschaft „Binnen un Buten“

§1

Der Verein führt den Namen „Theatergemeinschaft Binnen un Buten e.V. von 1978“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nienburg unter der Nr. 600 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Binnen im Landkreis Nienburg/Weser.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des plattdeutschen Laienspiels sowie Kunst und Kultur.

Diese Zielsetzung soll durch Aufführungen von Theaterspielen vor einem öffentlichen Publikum zum Ausdruck kommen.

§3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- a) Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- b) Die Vereinsämter sind Ehrenämter; die Verwaltung eines Amtes ist unentgeltlich. Soweit Auslagen anfallen, werden sie vom Verein ersetzt.

§4

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um die in § 2 aufgeführten Ziele uneingeschränkt und nachhaltig erreichen zu können.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine bzw. mehrere steuerbegünstigte Körperschaft/en zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur und/oder der Erziehung/Bildung.

§5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sollte der jeweilige Antragssteller in den Verein aufgenommen werden, so unterwirft er sich den Bestimmungen der Satzung.

§6

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben und die aus der Zweckbestimmung des Vereins entstehen, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Vereinsorgane zu befolgen und unter anderem den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sollte ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aufgenommen werden, hat es den vollen Beitrag für dieses Jahr zu leisten.

Die Mitgliedschaft erlischt - außer durch Tod - auf Antrag oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Beim Austritt scheidet das Mitglied zum Ende des Vereinsjahres aus, in dem es seine Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Ausschluss wird mit sofortiger Wirkung dem Ausgeschlossenen gegenüber verbindlich.

Beim Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied noch den vollen Jahresbeitrag des entsprechenden Jahres zu entrichten. Es hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

§7

Oberstes und beschlussfassendes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird nach Ende des Vereinsjahres und nach Bedarf abgehalten.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein schriftlich genannt hat.

§8

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, die den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied betrifft.

Die Mitglieder haben ihre Rechte persönlich auszuüben. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen in Form von Beschlüssen, die vom jeweiligen Schriftführer des Vereins zu protokollieren sind. Ein Beschluss ist bei einfacher Mehrheit zustande gekommen.

In folgenden Fällen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Ausschluss eines Mitgliedes
- b) Auflösung des Vereins.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Verwendung eines Gewinns und die Deckung eines Verlustes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Genehmigung von Ausgaben, die den Betrag von 2 000,00 Euro übersteigen.

§9

Ausführendes Organ des Vereins ist der Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und - wenn dieser verhindert ist - durch zwei Mitglieder des weiteren Vorstandes gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Binnen, den 17.03.2018